



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

FAQ-Liste

Inhaltsverzeichnis

1. FAQ – Technisch.....	2
1.1 Transliteration	2
1.2 Zentraldateien	2
1.3 Safe-Server.....	5
1.4 Zahlungsdienste.....	7
1.5 Testsysteme.....	7
2. FAQ – Rechtliches.....	8
2.1 Erlaubnis zur Veranstaltung von virtuellen Automaten- spielen und Online-Poker.....	8
2.1.1 Allgemeine Fragen.....	8
2.1.2 Konkrete Fragen.....	9
2.2 Erlaubnis für virtuelle Automaten- spiele und Online-Pokerspiele.....	21



1. FAQ – Technisch

Information: Die Technischen Richtlinien sowie die Transliterationsvorschrift stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

1.1 Transliteration

Wie soll die Transliteration von Ortsnamen erfolgen, die in der amtlichen Schreibung eine Abkürzung enthalten?

- ➔ Gemäß „3.2.1 Ort und Geburtsort“ ist die Abkürzung ohne die Interpunktion beizubehalten.

1.2 Zentraldateien

Ab wann stehen die Zentraldateien für die Glücksspielanbieter zur Verfügung?

- ➔ *Das Produktivsystems der Zentraldateien (LUGAS) ist seit dem 01. Juli 2021 in Betrieb. Seit 01. Juli 2021 steht der zuständigen Glücksspielbehörde auch das Safe-Server-Auswertesystem zur Verfügung.*

Ist vom Gesetzgeber eine Übergangsregelung vorgesehen bis wann die Anbindung an die Zentraldateien erfolgen muss?

- ➔ *Eine Übergangsregelung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die in § 29 Abs. 9 Nr. 3 GlüStV 2021 aufgeführte Übergangsregelung betrifft nur die Limitdatei, sofern diese noch nicht zur Verfügung stehen würde. Die Limitdatei ist aber betriebsbereit. Die Erlaubnisinhaber sind daher unmittelbar bei Aufnahme des Geschäftsbetriebs verpflichtet, sich an die Zentraldateien anzuschließen.*

Sollen die Schnittstellen zu den Zentraldateien senden oder empfangen können?

- ➔ *Der Glücksspielanbieter muss die notwendigen Daten aktiv senden. Die genaueren Anforderungen befinden sich in den „Technischen Richtlinien Zentraldateien“.*

Laut des Merkblattes für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen/Online-Poker im Internet Punkt 10 lit. k), ist beabsichtigt, das Skript zur Zertifikats-erstellung für die Zentraldateien im Zuge der Erlaubniserteilung zu versenden. Wie lange kann mit dem übermittelten Token ein Zertifikat zur Verbindung mit den Zentraldateien hergestellt werden?



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- ➔ *Der übermittelte Token ist 30 Tage nach der Erstellung gültig. Eine Versendung erfolgt in der Regel am Tag der Erstellung.*

Wie lange sind die Zertifikate gültig?

- ➔ *Die Zertifikate sind für ein Jahr gültig. Zertifikate können selbstständig vom Anbieter verlängert werden. Die Anleitung hierfür befindet sich in der „Technischen Richtlinie Zentraldateien“.*

Wird die Behörde im Zusammenhang mit den technischen Richtlinien zum Anschluss an LUGAS XSD-Dateien/XML-Schemata zur Verfügung stellen?

- ➔ *Dies ist zurzeit nicht vorgesehen. Erweiterungen der Testmöglichkeiten für die Anbieter sind aber in Arbeit.*

Erstellen die Zentraldateien für dieselbe natürliche Person einen Eintrag pro Anbieter, wenn sich die Person bei mehreren Anbietern registriert?

- ➔ *Die Zentraldateien registrieren für ein und dieselbe natürliche Person nur einen Eintrag. Dieser Eintrag beinhaltet eine Liste mit Zuordnungen von Spieler-IDs zu Anbieter-IDs. Damit kann sich ein Spieler bei mehreren Anbietern registrieren und von diesen die jeweils anbieterbezogene Spieler-ID erhalten und ist dennoch anbieterübergreifend identifizierbar.*

Können Anbieter von Änderungen eines Spielerkontos bei einem anderen Anbieter erfahren?

- ➔ *Die Zentraldateien geben Glücksspielanbietern keine Auskunft über Änderungen von Kundendaten bei anderen Glücksspielanbietern.*

Wann soll die Funktion „Spieler löschen“ genutzt werden?

- ➔ *Gemäß der „Technischen Richtlinien Zentraldateien“ ist jeder Spieler, der sein Konto bei einem Anbieter löscht, von diesem in den Zentraldateien zu löschen.*

Was passiert, wenn die Datei zur Verhinderung parallelen Spiels bei mehreren Anbietern im Internet nicht zu erreichen ist?

- ➔ *Die Server für die Zentraldateien werden mit einer höchstmöglichen Verfügbarkeit zur Verfügung stehen. Für die Aktivitätsdatei gilt gem. § 6h Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021, dass eine Spielteilnahme möglich ist, nachdem der Erlaubnisinhaber die vorgesehenen Daten und die*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Information, dass der Spieler aktiv zu schalten ist, übermittelt hat und ihm nicht unverzüglich durch die Aktivitätsdatei zurückübermittelt worden ist, dass der Spieler in der Datei bereits aktiv geschaltet ist. Erfolgt keine entsprechende Zurückübermittlung der Aktivitätsdatei darf der Spieler spielen. Dies gilt nach den Erläuterungen zu § 6h Abs. 3 GlüStV 2021 (siehe Erläuterungen zum GlüStV 2021, S. 71) auch dann, wenn das Ausbleiben einer unverzüglichen Rückmeldung ausnahmsweise nicht auf dem Fehlen bereits gegebener Aktivität, sondern auf technischen Problemen bei der Aktivitätsdatei beruhen sollte.

Sind Spieler in der Datei zur Verhinderung parallelen Spiels bei mehreren Anbietern im Internet weiterhin aktiv geschaltet, wenn ein Anbieter-System ausfällt? Wie wird in diesem Fall sichergestellt, dass der Zugang des Spielers zu anderen Anbietern nicht verhindert wird?

→ *Es existiert ein Sicherungsmechanismus, welcher Spieler, die durchgehend bei einem Anbieter als aktiv gemeldet sind, nach einer gewissen Zeit automatisch inaktiv schaltet.*

Wie verhält sich die Datei zur Verhinderung parallelen Spiels bei mehreren Anbietern im Internet, wenn ein Anbieter, für welchen ein Spieler bereits aktiv geschaltet wurde, erneut die Information zur Aktivschaltung übermittelt hat?

→ *Es wird der Code „F1020“ ausgegeben.*

Benötigen auch Spieler mit bestehendem Konten ein anbieterübergreifendes Limit, sofern ein solches noch nicht gesetzt wurde? Bedarf es einer Anzeige eines entsprechenden Pop-ups nach dem Log-In oder vor der ersten Einzahlung?

→ *Nach Anschluss eines Glücksspielanbieters an die Zentraldateien ist eine Spielteilnahme nur möglich, wenn ein anbieterübergreifendes Limit bestimmt wurde. Die Umsetzung obliegt dem Glücksspielanbieter.*

Kann das anbieterübergreifende Einzahlungslimit eines Spielers von der Limitdatei erfragt werden, damit der Kundenservice bei abgelehnten Einzahlungen nachforschen kann?

→ *Im GlüStV 2021 (vgl. § 6c Abs. 6) ist nicht vorgesehen, dass Anbieter die Einzahlungslimitierung ihrer Kunden abfragen können.*

Gelten Umbuchungen von Gewinnen aus anderen Bereichen, z.B. aus dem Lotteriebereich in ein Unterkonto Automaten spiel auch als Einzahlung?



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- *In den Erläuterungen zu § 6c Abs. 9 GlüStV 2021 (siehe Erläuterungen zum GlüStV 2021, S. 65) wird ausgeführt, dass bei einer Umbuchung von einem Unterkonto für den privilegierten Bereich bei Lotterien (sog. langsame Lotterien oder Gewinnsparen) auf das Unterkonto für die übrigen Glücksspiele die Limitdatei abzufragen ist.*

Führen Rücklastschriften zu einer Reduzierung des anbieterübergreifenden Limits?

- *Das anbieterübergreifende Einzahlungslimit darf nur vom Spieler gesetzt werden. Einzahlungen können nicht rückgängig gemacht werden. Negative Einzahlungen gibt es nicht.*

Gibt es eine Funktion für Kreditkartenzahlungen, die bereits an die Zentraldatei gemeldet jedoch noch nicht gebucht wurden, um eine Zahlung erneut anzustoßen, ohne dabei das Limit zu verändern?

- *Alle an die Zentraldateien übermittelten Einzahlungen werden registriert, wenn mit der Einzahlung das anbieterübergreifende Einzahlungslimit nicht überschritten wird.*

1.3 Safe-Server

Ab wann ist das Safe-Server Auswertesystem einsatzbereit?

- *Seit 01.Juli 2021 steht der Behörde das Safe-Server-Auswertesystem zur Verfügung.*

Muss der Glücksspielanbieter einen eigenen Safe-Server zur Verfügung stellen?

- *Gemäß § 6i Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 müssen Veranstalter von Sportwetten, Online-Casinospielen, Online-Poker und virtuellen Automaten spielen im Internet auf eigene Kosten ein technisches System einrichten und betreiben, welches sämtliche für die Durchführung der Glücksspielaufsicht erforderlichen Daten zutreffend erfasst, digital nichtveränderlich ablegt sowie eine jederzeitige elektronische Kontrolle einschließlich unmittelbarem Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde ermöglicht.*

Bis wann muss der Anschluss an das Safe-Server Auswertesystem erfolgen?

- *Die Anbindung an das Safe-Server-Auswertesystem hat innerhalb von 3 Monaten nach Erlaubniserteilung zu erfolgen.*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Soll der Safe-Server aktiv Daten an das Safe-Server Auswertesystem senden oder empfangen können?

- ➔ *Der Glücksspielanbieter richtet den Safe-Server ein und teilt der Behörde den Zugang zu diesem mit. Die Behörde ruft dann die Daten selbst ab. Die genaueren Anforderungen befinden sich in den „Technischen Richtlinien Safe-Server“.*

Wie lange müssen die Daten am Safe-Server vorgehalten werden?

- ➔ *In § 6i Abs. 2 des GlüStV 2021 werden hierzu keine Aussagen getroffen. Dieser Punkt befindet sich noch in Klärung. Aktuell wird empfohlen die Daten mindestens ein Jahr aufzuheben.*

In welchen Abständen müssen die Daten auf dem Safe-Server zur Verfügung gestellt werden?

- ➔ *Die Erfassung der Daten auf dem Safe-Server soll schnellstmöglich erfolgen. § 6i Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 sieht eine jederzeitige elektronische Kontrolle einschließlich unmittelbaren Zugriffs durch die Aufsichtsbehörde vor.*

In welcher Form sind die Daten des Safe-Servers „digital nicht veränderlich“ abzulegen und wie erfolgt eine diesbezügliche Prüfung?

- ➔ *Die Umsetzung obliegt dem Anbieter. Die zuständige Aufsichtsbehörde behält sich im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten diesbezügliche Kontrollen vor. Ebenso kann Näheres in der Erlaubnis oder durch Allgemeinverfügung bestimmt werden*

Muss die PlayerID des Safe-Servers mit der PlayerID in den Zentraldateien identisch sein?

- ➔ *Für einen Spieler kann die Spieler-ID in der Zentraldatei von der Spieler-ID im Safe-Server unterschiedlich sein.*

§ 6i Abs. 2 GlüStV verlangt die Pseudonymisierung der übertragenen personenbezogenen Daten. Die veröffentlichte Schnittstelle sieht allerdings die Übertragung von Klardaten aller personenbezogenen Informationen vor. Wie wird die gesetzliche Regelung eingehalten?

- ➔ *Die Pseudonymisierung erfolgt durch das Auswertesystem der Aufsichtsbehörde. Gemäß § 6i Abs. 2 Satz 3 GlüStV 2021 ist das Nähere von der Erlaubnisbehörde in der Erlaubnis oder durch Allgemeinverfügung zu bestimmen. Die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde wird einen entsprechenden Passus enthalten.*



1.4 Zahlungsdienste

Wird die Anlage Zahlungsdienste noch erweitert?

- ➔ *Die Anlage Zahlungsdienste wird fortlaufend von der Aufsichtsbehörde angepasst. Sofern ein Zahlungsdienst im Erlaubnisverfahren genehmigt wurde, wird die Anlage Zahlungsdienst zeitnah ergänzt.*

1.5 Testsysteme

Wie erhält man einen Zugang zum Testsystem („Sandbox“), um die Schnittstelle zur Anbindung an die Zentraldateien testen zu können?

- ➔ *Die Informationen erhalten Sie unter Zentraldateien (Limitdatei, Aktivitätsdatei) sowie Safe-Server-Auswertesystem (sachsen-anhalt.de).*

Was ist die Ursache für den „http/1.1 404 not found“-Fehler bei der Ausführung des Skripts zur Erstellung des Zertifikates?

- ➔ *Das Skript dient für die Erstellung eines einzelnen Zertifikates. Das enthaltene Token verliert seine Gültigkeit nachdem ein signiertes Zertifikat erfolgreich ausgegeben werden konnte.*

Ist die Safe-Server Demo in UNIX verfügbar?

- ➔ *Nein, aktuell steht die SafeDemo nur in der aktuellen Form zur Verfügung.*



2. FAQ – Rechtliches

2.1 Erlaubnis zur Veranstaltung von virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker

2.1.1 Allgemeine Fragen

Wer ist ab dem 01. Juli 2021 der richtige Ansprechpartner für die Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker?

- ➔ *Die Erlaubnis zur Veranstaltung von virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker kann seit dem 01.07.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 208 – Glücksspielrechtliche Übergangsaufgaben nach § 27p GlüStV 2021 –, beantragt werden.*

Wann kann ein Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis frühestens eingereicht werden?

- ➔ *Seit dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 zum 01.07.2021 können Erlaubnisse für die Veranstaltung von virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker beantragt werden.*

Wie kann der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis eingereicht werden?

- ➔ *Der Antrag und die Antragsunterlagen sind zweifach einzureichen, d. h. einmal in einer Papierfassung, welche per Post zuzusenden ist, und einmal elektronisch per E-Mail in einer digitalen Fassung (zulässige Dateiformate: PDF, DOCX und XLSX). Sollten einzelne Antragsunterlagen aufgrund ihres Umfangs für eine Übermittlung per E-Mail nicht in Betracht kommen, wird alternativ eine Datenaustauschplattform zum sicheren Datenaustausch zur Verfügung stehen. Diese befindet sich aktuell in der Testphase, um sicherzustellen, dass die Plattform die Sicherheit und den Schutz der Daten vollumfänglich gewährleisten kann.*

An welche E-Mail-Adresse soll der Antrag versandt werden?

- ➔ *Die Antragsunterlagen für die Erlaubniserteilung zum Veranstalten von virtuellen Automaten Spielen oder Online-Poker sind an die E-Mail-Adresse Automatenspiele@lvwa.sachsen-anhalt.de oder Online-Poker@lvwa.sachsen-anhalt.de zu senden.*

Wurden für die Antragstellung entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt?

- ➔ *Die Antragsformulare und deren Anlage, welche alle notwendigen Erklärungen enthält, sind auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt [Downloadbereich \(sachsen-anhalt.de\)](#) zugänglich.*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Wie lange dauert das Erlaubnisverfahren und nach welcher Zeit – nach Einreichung einer vollständigen Bewerbung – ist ca. mit einer Genehmigung zu rechnen?

- *Sowohl die Bearbeitung als auch die Erlaubniserteilung erfolgen bei vollständigen Antragsunterlagen schnellstmöglich. Ziel ist es, Erlaubnisse innerhalb von drei Monaten zu erteilen. Dies hängt jedoch maßgeblich von der Qualität der eingereichten Unterlagen ab. Zudem wird auf das weiterhin bestehende Glücksspielkollegium gem. § 27p Abs. 6 GlüStV 2021 hingewiesen. Diesem obliegt u. a. auch die abschließende Beurteilung aller Erlaubnisse gem. § 27p Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 für die Veranstaltung von Online-Poker und virtuellen Automatenspielen. Auch dieser Prozess kann Zeit in Anspruch nehmen.*

Wie hoch sind die Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beizugezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer?

- *Die Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzeptes durch möglicherweise externe Sachverständige können derzeit noch nicht beziffert werden.*

2.1.2 Konkrete Fragen

§ 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2021:

Ist es möglich, mehrere Domain-Namen mit einer Lizenz zu betreiben?

- *Im Rahmen der erteilten Erlaubnis können – wenn dies beantragt wurde – grundsätzlich auch mehrere Domains benutzt werden.*

§ 4a Abs. 1 Nr. 1b GlüStV 2021:

1. Da derzeit in Deutschland weder für Online-Poker noch für virtuelle Automatenspiele Glücksspielsteuern anfallen, sind dann (gemäß Merkblatt Nr. 4j/4k) die entsprechenden Bestätigungen aus dem Sitzland einzureichen?

2. Ist die Bescheinigung nach Nr. 4k des Merkblatts entbehrlich für solche Antragsteller, die eine Bescheinigung nach Nr. 4j des Merkblatts vorgelegt haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine virtuellen Automatenspiele veranstaltet haben?

3. Muss ein Antragsteller, der seinen Sitz im Ausland hat, Sportwetten in Deutschland anbietet und eine Bescheinigung der steuerlichen Unbedenklichkeit vom Finanzamt Frankfurt a.M. III zum Nachweis der Zuverlässigkeit vorlegt, zusätzlich noch eine Bescheinigung des Sitzlandes über die dortigen steuerlichen Pflichten vorlegen?



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

4. Es entsteht eine konkrete Steuerverpflichtung nach dem RennwLottG bzgl. Online-Poker bzw. virtuellem Automaten Spiel erst ab dem 01.07.2021. Wenn ein Antragsteller seinen Sitz also im EU-Ausland hat und virtuelle Automaten Spiele oder Online-Poker in Deutschland anbietet, kann er sich eine solche Bescheinigung frühestens nach der Registrierung vom Finanzamt Frankfurt a.M. III einholen. Obwohl den Anbieter steuerliche Pflichten am Sitzland treffen, wird davon ausgegangen, dass keine Bescheinigung des Sitzlandes übermittelt werden soll. Hier sind auch keine Umsatzsteuerverpflichtungen gemeint, sondern nur die o. g. Glücksspielsteuern, wenn der Geschäftssitz sich im Ausland befindet. Kann dies so bestätigt werden?

→ *Nr. 4j des Merkblattes bezieht sich auf alle bestehenden Steuerverpflichtungen, also u.a. auch Umsatzsteuern, Einkommensteuer oder Lohnsteuer. Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt zum Nachweis der Zuverlässigkeit („Bescheinigung in Steuersachen“) darf nicht älter als drei Monate sein. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist diese auch für alle gesetzlichen Vertretungsberechtigten einzureichen. Ziffer 4j des Merkblattes soll einen vollständigen Überblick über die Erfüllung von steuerlichen Zahlungsverpflichtungen ermöglichen, um die Zuverlässigkeit beurteilen zu können. Bei Anbietern mit Geschäftssitz im Ausland muss daher eine vergleichbare Bescheinigung aus dem Sitzland vorgelegt werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits Sportwettsteuern in der BRD abgeführt werden. Sofern noch keine Steuerpflicht entstanden ist, etwa, weil das Unternehmen im Heimatland (noch) keine Lizenz innehat (z. B. weil es erst gegründet wurde), muss dies entsprechend belegt werden.*

Hinweis: Bei Anbietern mit Sitz im (europäischen) Ausland ist zudem auch eine Bescheinigung in Steuersachen des für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamts vorzulegen. Dies ist auch für bisherige ordnungsrechtlich illegale Spiele hinsichtlich an- bzw. nachgemeldeter und abgeführter Umsatzsteuer möglich. Die zuständigen Finanzämter sind in der UStZustV zu finden. Grundsätzlich muss ein ausländisches Unternehmen ohne Sitz im Inland für Umsätze, die in Deutschland steuerpflichtig sind, die Umsatzsteuer beim deutschen Finanzamt anmelden. Für bisher illegale Angebote konnte mangels Regelung im bisherigen RennwLottG auch keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 9b UStG geltend gemacht werden.



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- *Nr. 4k des Merkblattes bezieht sich auf die konkrete Steuerverpflichtung bzgl. Online-Poker bzw. virtuellem Automatenspiel. Ab dem 01.07.21 gelten hier die neuen Regelungen des Rennwett- und Lotterieggesetzes. Hinsichtlich der neuen Steuern (virtueller Automatensteuer und Online-Pokersteuer) wird die seitens des FA Frankfurt/Main III erstellte Bescheinigung in Steuersachen aufgrund der Neueinführung dieser Steuerarten zunächst auch nur eingeschränkte Aussagekraft haben. Wenn bisher keine virtuellen Automatenspiele in Deutschland angeboten wurden, ist eine solche Bescheinigung nach Ziffer 4k des Merkblattes entbehrlich.*

Welches Dokument für juristische Personen mit Sitz in Malta wird durch das Landesverwaltungsamt als ein dem Gewerbezentralregisterauszug entsprechendes Dokument angesehen?

- *In Malta gibt es kein direkt mit dem Gewerbezentralregisterauszug vergleichbares Dokument. Juristische Personen mit Sitz in Malta können aber die Bestätigung der MGA (nat. Glücksspielbehörde auf Malta) vorlegen, dass die Ausübung des Glücksspielgewerbes ordnungsgemäß geführt wird. Eine solche können sich Veranstalter dort ausstellen lassen.*

Wenn ein dem Gewerbezentralregisterauszug entsprechendes Dokument vorgelegt wird, kann dann ein zusätzlicher Auszug aus dem Deutschen Gewerbezentralregister entfallen?

- *Ja.*

§ 4a Abs. 1 Nr. 1c GlüStV 2021:

1. Welche Nachweise werden bezüglich der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel benötigt?

2. Beim Antragsteller sind Prüfungsberichte des Jahresabschlussprüfers vorhanden. Gehen wir Recht in der Annahme, dass nachfolgende Eigenerklärung ausreicht?

„Wir versichern, dass sämtliche Mittel rechtmäßiger Herkunft sind. Dies ergibt sich auch aus den Bestätigungsvermerken der unabhängigen Abschlussprüfer im Jahresabschluss zu den letzten drei Geschäftsjahren 2018 – 2020 (s. Anlage x) und auch der jeweiligen Vermerke der Abschlussprüfer in den Vorjahren.“

- *Ja, die Erklärung über die rechtmäßige Herkunft der Mittel reicht diesbezüglich aus.*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

§ 4a Abs. 1 Nr. 2a GlüStV 2021:

Reicht zum „Nachweis über die für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit erforderlichen Eigenmittel“ ein Hinweis auf einen positiven Eigenkapitalausweis im letzten Jahresabschluss zum 31.12.2020 oder ein Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss aus? Wie kann alternativ ein entsprechender Nachweis geführt werden?

Wie kann der Nachweis geführt werden, dass „diese Mittel für die vorgesehene Geschäftstätigkeit zur freien Verfügung stehen“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass über (finanzielle) Mittel (i. S. von Eigenkapital) einer Gesellschaft von den Gesellschaftern – im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben – frei verfügt werden kann, d. h. diese grundsätzlich auch entnommen werden können?

- ➔ *Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, dass die Eigenmittel während der Dauer der Geschäftstätigkeit vorliegen und frei von Rechten Dritter sind, zu erbringen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein. Soweit der Antragsteller in der Vergangenheit unternehmerisch tätig war, sind darüber hinaus die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragstellung beizufügen (vgl. Ziffer 5 f) des Merkblatts zum Wirtschaftlichkeitskonzept). In bestimmten Konstellationen käme alternativ in Betracht, den Nachweis der erforderlichen Eigenmittel durch eine Finanzierungszusage der Muttergesellschaft des Antragstellers und eine Bankbescheinigung bzw. Bescheinigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Verfügbarkeit der Eigenmittel bei der Muttergesellschaft zu erbringen. In dieser Konstellation ist dann jedoch die Vorlage der Jahresabschlüsse der Muttergesellschaft notwendig. Bei den Rechten Dritter handelt es sich nicht um die Gesellschafter, sondern um Personen oder Institute außerhalb des Unternehmens, die ggfs. Ansprüche haben, so dass die Eigenmittel überhaupt nicht zur freien Verfügung stehen (Forderungen durch Abtretung oder Verpfändung, Eintrittsrechte im Falle der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz u.v.m.).*

§ 4a Abs. 1 Nr. 2c GlüStV 2021:

Welche Versicherungen zum weitergehenden Schutz des Spielteilnehmers sind für die Antragstellung notwendig?

- ➔ *Hierunter fallen Versicherungen, die alle Schäden (Risiken) der Spielenden außerhalb eines Insolvenzrisikos abdecken, die insbesondere aus der Verletzung von Pflichten des GlüStV*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

2021 resultieren können. Geeignete Versicherungen wären zum Beispiel eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Eine abschließende Antwort ist allerdings nicht möglich, da der GlüStV 2021 dem Anbieter die Verpflichtung auferlegt zu prüfen, welche weiteren notwendigen Versicherungen er zur Abdeckung von Risiken der Spieler benötigt. Im Schadensfall trägt der Anbieter das Risiko gegenüber den Spielern und sodann auch das Risiko, dass eine Erlaubnis widerrufen werden müsste, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Welche Risiken sollen konkret abgesichert werden?

→ *Es sind alle Schäden (Risiken) der Spielenden außerhalb eines Insolvenzrisikos gem. § 6b Abs. 6 S. 3 GlüStV 2021 abzudecken, die insbesondere aus der Verletzung der Pflichten des GlüStV 2021 resultieren können. Stationär wäre hier beispielsweise daran zu denken, dass sich Kunden beim Eintreten in eine Annahmestelle verletzen und der Anbieter dieses Risiko abzudecken hätte. Im hier relevanten reinen Internetbetrieb, käme zum Beispiel das Risiko eines Hackerangriffs in Betracht, der sensible Kundendaten betreffen würde, wenn diese erbeutet werden. Auch das wäre ein Risiko, welches abgedeckt werden müsste und unter § 4a Abs. 2 Nr. 2c GlüStV 2021 fallen kann. Eine abschließende Antwort ist diesbezüglich allerdings nicht möglich. Im Schadensfall trägt der Anbieter das Risiko gegenüber den Spielern und sodann auch das Risiko, dass eine Erlaubnis widerrufen werden müsste, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.*

§ 4a Abs. 1 Nr. 2c i.V.m. § 4c Abs. 3 GlüStV 2021:

Was ist bei der Erbringung der Sicherheitsleistung zu beachten?

Wie hat das Verfahren zur Erbringung der Sicherheitsleistung abzulaufen?

Ist die Erbringung der Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft, einem Inhabersparbuch, einer Hinterlegung beim Landesverwaltungsamt möglich?

Wenn die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 5 Mio. Euro ausgestellt wird, wer muss dann als Bürgschaftsempfänger benannt werden?

Wie wird die nach der Erteilung der Erlaubnis zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen zu leistende Sicherheitsleistung eingezahlt? Einmalig 5 Mio. Euro nach der Erteilung der Erlaubnis oder wir nach Meilensteinen einzahlen können?

→ *Die Sicherheitsleistung dient nach § 4c Abs. 3 GlüStV 2021 der Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler sowie zur Sicherstellung staatlicher Zahlungsansprüche. Die*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Sicherheitsleistung ist vor der Erlaubniserteilung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (alternativ durch Sparbuch oder Hinterlegung von Geld gem. § 232 BGB) einmalig in Höhe von mindestens 5 bis maximal 50 Mio. Euro zu erbringen. Unabhängig von der Form der gewählten Sicherheit ist die Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen. Die Sicherheitsleistung kann nicht pauschal auf 5 Mio. Euro eingetragen werden. Nach der Antragstellung wird diese anhand des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes eines Monats gem. § 4c Abs. 3 S. 3 GlüStV 2021 vom Landesverwaltungsamt berechnet. Der Bürgschaftstext muss den Verzicht der Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB sowie den Verzicht der Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechnung gem. § 770 BGB enthalten.

→ *Im Rahmen der Antragstellung ist mitzuteilen, in welcher Form die Sicherheitsleistung erfolgen soll. Zu gegebener Zeit erfolgt dann seitens der Behörde die Mitteilung, in welcher Höhe die Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Nach der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung, stellt der Antragsteller bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde, des Sparbuchs oder des Geldbetrags und gibt dabei den Zweck sowie den Gläubiger (das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bzw. die jeweils zuständige Behörde in Rechtsnachfolge) an. Weiterhin ist anzugeben, dass auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird. Anschließend ordnet das Amtsgericht die Hinterlegung bei der zuständigen Verwahrkasse/Hinterlegungskasse (in Sachsen-Anhalt z.B. die Landeshauptkasse) an. Den Hinterlegungsschein, der dem Anbieter ausgestellt wird, ist dem Landesverwaltungsamt als Nachweis vorzulegen. Wird die Erlaubnis widerrufen oder endet der Erlaubniszeitraum o. ä. stellt der Anbieter einen Antrag bei diesem Amtsgericht auf Rücknahme der Hinterlegung. Nach Zustimmung der Behörde erhält er die hinterlegte Sache oder das hinterlegte Geld zurück.*

Genauere Informationen in Bezug auf die bei der Hinterlegung der Sicherheitsleistung anfallenden Kosten sind bei dem zuständigen Amtsgericht zu erfragen.

Ist bei der Erbringung der Sicherheitsleistung eine Treuhandvereinbarung notwendig?

→ *Die Erbringung der Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, eines Sparbuchs oder in Form der Hinterlegung eines Geldbetrages bedarf keiner Treuhandvereinbarung, da das Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (HintG LSA) bzw. die Hinterlegungsgesetze der n Bundesländer entsprechendes regeln und die Hinterlegung auch nicht direkt beim Landesverwaltungsamt erfolgt.*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Reicht eine bloße Erklärung über die beabsichtigte Sicherheitsleistung aus und kann diese erst später erbracht werden?

- *Die Abgabe der Erklärung ist für den Antrag erforderlich. Die Leistung der Sicherheit muss bis zur Erteilung einer Erlaubnis erfolgen. Diese ist durch die Vorlage des Hinterlegungsscheines nachzuweisen.*

§ 4a Abs. 1 Nr. 3c GlüStV2021

Wenn ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt als Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigter benannt wurde, kann dann nur die Bevollmächtigung vorgelegt werden und keine weiteren Nachweise betr. deren / dessen Zuverlässigkeit?

- *Grundsätzlich genügt bei Benennung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes als Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigter die entsprechende Bevollmächtigung. Dies ändert sich aber dann, wenn der benannte Rechtsanwalt für den Antragsteller auch an solchen Geschäften mitwirkt, die in § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) genannt sind und den Rechtsanwalt somit zugleich in Ausübung des Berufs zum Verpflichteten nach dem GwG machen. In diesem Fall sind neben der Bevollmächtigung auch die im Merkblatt genannten weiteren Nachweise zur Zuverlässigkeit vorzulegen.*

Wird eine schriftliche Bestätigung des Rechtsanwalts verlangt, wenn der als Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigte benannte Rechtsanwalt nicht an Geschäften mitwirkt, die im Katalog des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannt sind?

- *Ja, eine schriftliche Bestätigung wird verlangt. Diese ist mit der Selbstverpflichtung zu verknüpfen, dass, sofern der benannte Rechtsanwalt in Zukunft an Geschäften oder Dienstleistungen i.S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für den Antragsteller mitwirken sollte, die zusätzlichen Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nach dem Merkblatt (Ziff. 4, lit. g), h), j) und l)) unaufgefordert nachgereicht werden.*

§ 4a Abs. 1 Nr. 3d GlüStV 2021

Reicht eine Aussage aus, dass alle Konten, die spielbezogene Vorgänge betreffen, über ein Konto im Inland abgewickelt werden oder wird eine Bestätigung der Bank benötigt?



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- *Die Aussage des Antragsstellers mit Nennung der für das Konto der spielbezogenen Vorgänge kontoführenden Bank (Name und Sitz) reicht vorerst aus. Ein Nachweis in Form einer Bestätigung der kontoführenden Bank hat spätestens mit dem Erlaubnisbeginn zu erfolgen.*

Sind EMI Accounts (Electronic Money Institutions) ausreichend? Müssen die Konten bei einer Bank mit europäischer Lizenz eröffnet sein?

- *Hierzu bestimmt § 4a Abs. 1 Nr. 3d GlüStV 2021: Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn „der Antragsteller für alle Spiel- und Zahlungsvorgänge in Deutschland eine eigene Buchführung einrichtet und spielbezogene Zahlungsvorgänge über ein Konto im Inland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut abwickelt“.*

§ 4b Abs. 1 S. 4 Nr. 1 GlüStV 2021:

Was genau wird mit Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und [...] „Beteiligten“ gemeint?

- *Gemäß § 4b Abs. 1 S. 4 Nr. 1 GlüStV 2021 sind die Vereinbarungen, die zwischen dem Antragsteller und unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen. Das sind all diejenigen, die direkt oder indirekt beteiligt sind. Es ist der gesellschaftsrechtliche Beteiligungsbegriff zugrunde zu legen.*

§ 4b Abs. 1 S. 4 Nr. 2 i.V.m. § 6f GlüStV 2021:

Welche Angaben, Auskünfte, Nachweise und Unterlagen werden für die Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit (Sicherheitskonzept) benötigt?

- *Sämtliche Anforderungen ergeben sich aus den veröffentlichten Merkblättern, die wiederum den GlüStV 2021 abbilden. Grundsätzlich gilt, dass Antragsteller die IT-Sicherheit und sämtliche dazugehörigen Prozesse nach ISO27001 zertifizieren (bzw. vergleichbarer Standard) müssen. Dies ist unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Informationssicherheit, die neben dem technischen Schutz vor IT-Angriffen auch den sicheren Umgang mit Daten berücksichtigt. Hierfür ist die Vorlage eines DIN ISO 27001 (oder vergleichbaren) Zertifikates nebst Auditbericht erforderlich. Alternativ kann die Vorlage eines Nachweises über die Einhaltung aller in DIN ISO 27001 enthaltenen Standards durch Bescheinigung eines auch international anerkannten IT-Sicherheitsstandard zertifizierten Auditors nebst Auditbericht eingereicht*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

werden. Zudem müssen ein IT-Sicherheitsbeauftragter und ein Ansprechpartner für informationstechnische Fragen benannt werden. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Payment Card Industry Data Security Standards (PCI-DSS) – auch für externe Zahlungsdienstleister – nachzuweisen. Es ist zudem nachzuweisen, dass die Top-10-Handlungsempfehlungen des OWASP-Guides zur Sicherheit der Webseite(n) umgesetzt sind (inklusive Penetrationstests durch zertifizierten Penetrationstester unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen OWASP Testing Guides). Sämtliche verwendeten Zufallsgeneratoren sind auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und durch Zertifikat nachzuweisen (vgl. § 6e Abs. 2 GlüStV 2021). Die künftige Erlaubnisinhaberin hat zum Schutz der Kundendaten zudem die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Werden entsprechende Zertifikate, die im Vereinigten Königreich, Schweden oder Dänemark ausgestellt wurden, grundsätzlich als vergleichbar anerkannt, obwohl die Vorlage eines DIN ISO 27001 oder eines vergleichbaren Zertifikates (Merkblatt 6.1.2a) gefordert wird?

➔ *Grundsätzlich werden die Zertifizierungen im Einzelfall geprüft. Um als „vergleichbar“ anerkannt zu werden, müssen insbesondere folgende Bereiche durch andere Zertifizierungen abgedeckt werden:*

- *Schutz der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen*
- *Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben*
- *Ganzheitliche Betrachtung der Informationssicherheit aus technischer, prozessualer, juristischer und personeller Sicht*
- *Vermeidung von Störfällen der Informationssicherheit*
- *Verbesserung der Organisation und Dokumentation rund um die Informationssicherheit*
- *Effizientes Management der Sicherheitsrisiken*

Als vergleichbar wird z.B. die Zertifizierungsvariante IEC 27001 des IEC (International Electrotechnical Commission) anerkannt.

Müssen IT-Sicherheitsbeauftragter und Ansprechpartner für informationstechnologische Fragen personenverschieden sein?

➔ *Nein.*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

§ 6a GlüStV 2021:

Müssen Anbieter, welche die Verifizierungsmethode SCHUFA-Identitätscheck Premium (QBit) nutzen, auch noch zusätzlich zu dieser – auf einer früheren Identitätsverifizierung unter Anwesenden basierenden – Verifizierungsmethode gemäß § 8 Abs. 2 GwG eine Ausweiskopie einholen? (SCHUFA stellt keine Ausweiskopie zur Verfügung, sondern nur das Ergebnis der Identitätsverifizierung und die Prozentzahl der Übereinstimmung der relevanten personenbezogenen Daten)

- *Ein konkretes Verfahren zur Überprüfung der Richtigkeit der Daten gibt der GlüStV 2021 im Hinblick auf die fortschreitenden technischen Möglichkeiten nicht vor. Stattdessen können in der Erlaubnis geeignete und zuverlässige Verfahren zur Identitätsfeststellung (z.B. Video-Ident, Post-Ident, die eID-Funktion des Personalausweises oder andere zuverlässige Verfahren) bestimmt werden; die Richtlinien der Kommission für Jugend- und Medienschutz sind dabei zu beachten, ohne dass in der Schutzwirkung gleichwertige Lösungen ausgeschlossen wären. Nicht ausreichend ist jedenfalls eine bloße Bestätigung der Daten durch den Spieler selbst.*

Den Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten entsprechend hat die Identifizierung bei persönlicher Anwesenheit der Spieler zu erfolgen. Die Identifizierung kann aufgrund eines mehrstufigen Identifizierungsverfahrens auch in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern erfolgen (vgl. Entscheidungspraxis der KJM und auch Rundschreiben 3/2017 der BaFin). Ferner kann auf bereits durchgeführte „Face-to-Face Kontrollen“ zurückgegriffen werden, wenn zumindest für den Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum eine Trefferquote von 100 % erreicht wird; in diesem Fall ist allerdings nach den Richtlinien der KJM zusätzlich eine Zustellung der Zugangsdaten an die identifizierte Person (durch Einschreiben eigenhändig oder ähnlich qualifizierte Verfahren wie DE-Mail oder E-Post- Brief mit m-Tan-Verfahren) oder die Übermittlung eines einmaligen Aktivierungscodes im Verwendungszweck einer „1-Cent-Überweisung“ auf ein dem Spieler mittels Kontonummerncheck verlässlich zugeordnetes Bankkonto erforderlich. Es können auch den Richtlinien der KJM gleichwertige Verfahren implementiert werden, wobei im Falle eines Rückgriffs auf bereits erfolgte Face-to-Face Kontrollen bei Vor- und Nachname eine Trefferquote von 85 % sowie bei dem Geburtsdatum eine Trefferquote von 100 % sichergestellt sein muss. Ferner sind die Zugangsdaten entsprechend den Anforderungen der KJM (s.o.) zuzustellen bzw. zu übermitteln.



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

§ 6b Abs. 3 GlüStV 2021:

Hier wird vorgeschrieben, dass „Veranstalter und Vermittler eine Funktion zur Verfügung stellen müssen, mit der festgelegt werden kann, dass Gewinne über einem bestimmten Betrag automatisch ausbezahlt werden“. Könnten Sie diese Funktion bitte genauer erläutern (am besten anhand eines Beispiels) und darlegen, wie diese implementiert werden soll?

Soll es sich um einen einzelnen Gewinn – etwa eines Spins – oder um das Erreichen eines Guthabens handeln, dass sich der Spieler auszahlen lässt?

- *Die Funktion nach § 6b Abs. 3 GlüStV 2021 soll gewährleisten, dass Spieler, die dies zuvor festlegen, Gewinne, die einen bestimmten Betrag übersteigen, nicht erneut einsetzen können. Der Spieler ist nicht verpflichtet, eine solche Funktion zu nutzen. Gewinne sind dabei sämtliche Beträge, die aufgrund einer Spielteilnahme nach Leistung des Einsatzes auf das Spielkonto zurückfließen, einschließlich solcher Beträge, welche der Höhe des Einsatzes entsprechen oder diesen unterschreiten. Die technische Umsetzung obliegt dem Veranstalter und muss im Rahmen des Antragsverfahrens dargelegt werden.*

§ 6b Abs. 6 GlüStV 2021:

Gibt es konkrete Punkte, die der Wirtschaftsprüfer bezüglich der Absicherung der Spielermittel erklären soll oder reicht eine pauschale Erklärung aus?

- *Eine entsprechende Erklärung ist in der Anlage zum Antragsformular enthalten. Diese ist über [Downloadbereich \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.sachsen-anhalt.de) abrufbar.*

Ist es hierbei möglich, sich die entsprechenden Dokumentationen bzw. die vertraglichen Unterlagen von dem Mandanten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die angesprochenen Punkte zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt sind, sowie eine Vollständigkeitserklärung des Mandanten einzuholen, d. h. eine Erklärung einzuholen, in der der Mandant bestätigt, dass alle vorgelegten Unterlagen und erteilten Informationen vollständig und richtig sind?

- *Ja, dies ist eine mögliche Vorgehensweise.*

§ 6c Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021:

§ 6c Abs. 1 S. 3 GlüStV regelt, dass einem Anbieter in der Erlaubnis gestattet werden kann, das monatliche Einzahlungslimit zur besseren Erreichung der Ziele des GlüStV zu erhöhen. § 27p Abs. 10 GlüStV 2021 sieht abweichend davon jedoch vor, dass diese Möglichkeit einer Limi-



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

terhöhung bei virtuellen Automaten spielen erst ab dem 1. Januar 2023 bestehen soll. Diese Einschränkung hinsichtlich der Limiterhöhung soll jedoch nicht für Sportwetten und auch nicht für Online-Casinospiele bestehen. Aus der Industrie hören wir, dass die Spieler – insbesondere die VIPs – dies nicht akzeptieren und deswegen in großer Zahl in den Schwarzmarkt abwandern werden. Das Hinausschieben der Möglichkeit einer Limiterhöhung bei virtuellen Automaten spielen um 18 Monate bis zum 1. Januar 2023 sei für die Ziele des GlüStV absolut kontraproduktiv. Eine nennenswerte Kanalisierung sei unter dieser Prämisse nicht zu erreichen. Ferner erschließt sich uns nicht, wie diese Ausnahme, die nur für virtuelle Automaten spielen gilt, nicht aber für Sportwetten und auch nicht für Online-Casinospiele, mit Art. 3 GG sowie mit dem Kohärenzprinzip und damit der unionsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV vereinbar sein soll.

Kann angesichts des Vorstehenden schon ab dem 1. Juli 2021 ein Antrag auf eine Erhöhung des monatlichen Einzahlungslimits für eine bessere Erreichung der Ziele des GlüStV 2021 – gestellt und gewährt werden (nachdem andernfalls das Kanalisierungsziel de facto nicht zu erreichen ist, siehe die diesbezügliche Goldmedia-Studie)?

- ➔ *Eine positive Bescheidung von Anträgen zur Erhöhung des monatlichen Einzahlungslimits für virtuelle Automaten spielen ist wegen § 27p Abs. 10 GlüStV 2021 ausgeschlossen. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebietet den Vorrang des Gesetzes. Das Handeln der Verwaltung darf nicht im Widerspruch zu Recht und Gesetz stehen. Allein deshalb hat das Landesverwaltungsamt keine Möglichkeit, Regelungen abseits der Instrumente des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zu treffen. Auch steht dem LVwA keine Verwerfungskompetenz bezüglich des Staatsvertrages bzw. den ihn ratifizierenden Gesetzen zu.*

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch jetzt schon eine Erhöhung des monatlichen Einzahlungslimits für Sportwetten möglich ist?

- ➔ *Nein, siehe oben.*

§ 6e Abs. 2 GlüStV 2021:

Kann der Zufallsgenerator Prüfbericht von einem internationalen Labor stammen, und als beglaubigte deutsche Kopie eingereicht werden?

- ➔ *Grundsätzlich können Prüfberichte von internationalen Prüflaboren (z. B. eCOGRA, GLI, BMM, iTech etc.) bezüglich der Zertifizierung von Zufallsgeneratoren eingereicht werden. Im Ergebnis bleibt dies aber einer konkreten Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Werden gegebenenfalls Akkreditierungsverfahren für diese Einrichtungen vorgesehen und wie würde ein solches Verfahren ablaufen?

→ *Der GlüStV 2021 sieht keine Akkreditierungsverfahren vor.*

Würde eine Prüfung der einzelnen zur Genehmigung einzureichenden Spiele, wie in anderen Ländern üblich, auch in deren Kompetenzbereich fallen?

→ *Die von der Erlaubnisbehörde zu bestimmende unabhängige sachverständige Stelle prüft die bei Glücksspielen im Internet verwendeten Zufallsgeneratoren nur auf ihre Zuverlässigkeit und darauf, dass sie nicht im Einzelfall oder im Allgemeinen beeinflussbar sind. Die abschließende Prüfung der jeweiligen virtuellen Automatenspiele erfolgt durch die Glücksspielbehörde selbst, da sie diese gemäß § 22 a Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 erst erlauben kann, nachdem ihr bescheinigt worden ist, dass der „Zufallsaspekt“ gewährleistet ist.*

Vertriebskonzept:

Wird eine Auflistung aller geführten Marken, die auf der Homepage sichtbar sind, benötigt oder nur derjenigen Marken, die für virtuelle Automatenspiele bzw. Online-Poker relevant sind?

→ *Die Auflistung hat sämtliche Marken zu umfassen.*

2.2 Erlaubnis für virtuelle Automatenspiele und Online-Pokerspiele

Ist die gesonderte Erlaubnis für einzelne virtuelle Automatenspiele stets nur über den Glücksspielanbieter zu beantragen oder ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 22a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 direkt durch einen „B2B“-Anbieter/Spieleentwickler möglich?

→ *Gem. § 22a Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 dürfen nur Inhaber einer Erlaubnis für die Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen ein solches anbieten, wenn dieses zuvor auf deren Antrag von der zuständigen Behörde erlaubt worden ist. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021 wiederum darf eine Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet nur für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von virtuellen Automatenspielen erteilt werden. Der GlüStV 2021 sieht somit keine Möglichkeit für Online-Spieleentwickler vor, sich z.B. virtuelle Automatenspiele vor ihrem Verkauf erlauben zu lassen. Antragsteller muss der Veranstalter selbst sein.*

Welche Unterlagen werden für die Erlaubniserteilung von virtuellen Automatenspielen benötigt?



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

- ➔ *Zur Beantragung einer Erlaubnis für virtuelle Automatenspiele ist gemäß § 22a Abs. 1 S. 2 und 3 GlüStV 2021 eine beispielbare Version der konkret beabsichtigten Automatenspiele (Demospiele) zur Verfügung zu stellen.*

Wie sollen die Unterlagen zur Beantragung einer Erlaubnis für virtuelle Automatenspiele zur Verfügung gestellt werden?

- ➔ *Zur Vorlage einzelner virtueller Automatenspiele müssen die einzelnen zu genehmigenden Spiele nach Vorgabe einer von der Behörde zur Verfügung gestellten CSV-Datei aufgelistet werden. Zudem wird empfohlen, der Behörde ein Benutzerkonto auf der Website des Glücksspielanbieters einzurichten, mit dem die Behörde jedes Spiel und jede Spieler-Funktionalität testen kann.*

Zusätzlich wird seitens der Behörde angeboten, die Spiele als ausführbare Dateien (exe, Java etc.) auf einem physischen Speichermedium (z. B. DVD, USB-Stick) zu übersenden, wobei dabei zu beachten ist, dass dies zusätzliche Zeit in Anspruch nimmt, da das Speichermedium zunächst auf schädliche Software geprüft werden muss. Auch wird es als dritte Alternative möglich sein, Spiele über die von der Behörde zur Verfügung gestellte Datenaustauschplattform (nicht empfohlen bei sehr großen Datenmengen) hochzuladen.

Weitere Informationen hierzu werden zeitnah auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes zur Verfügung stehen.

Ist die Vorlage von Spielbeschreibungen sowie die Vorlage von Zertifikaten internationaler Zertifizierungsinstituten oder internationaler Labore (z.B. GLI, ITechlabs) zur Beantragung einer Erlaubnis für virtuelle Automatenspiele geeignet?

- ➔ *Die Vorlage von Spielbeschreibungen oder Zertifikaten jeglicher Art ist zur Beantragung einer Erlaubnis für einzelne virtuelle Automatenspiele allein nicht geeignet, da diese durch die Behörde nicht auf die Einhaltung der in § 22a Abs. 1 – 12 GlüStV 2021 genannten Tatbestandsmerkmale geprüft werden können.*

Welche Unterlagen werden für die Erlaubniserteilung von Online-Pokerspielen benötigt?

- ➔ *Zur Beantragung einer Erlaubnis für Online-Pokerspiele sind gemäß § 22b Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021 die jeweiligen Spielregeln der konkret beabsichtigten Online-Pokervarianten vorzulegen.*



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Da jedes Spiel einzeln pro Anbieter eine Erlaubnis benötigt, könnte dies zu Verzögerungen bei der Erlaubniserteilung führen. Ist für diesen Zeitraum eine Übergangsperiode geplant, wenn die Anforderungen aus dem GlüStV 2021 bereits umgesetzt sind?

- ➔ *Da gemäß § 22a Abs. 1 S. 6 GlüStV 2021 unerlaubte virtuelle Automatenspiele stets unerlaubtes Glücksspiel sind, auch wenn diese von einem Inhaber einer Veranstaltererlaubnis für virtuelle Automatenspiele nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2021 veranstaltet werden, gibt es keinen Spielraum für Übergangszeiten oder Duldungen.*

Wie lange dürfen wir für die Erteilung einer Erlaubnis pro virtuelles Automatenspiel einplanen, wenn beim Antrag für die Veranstaltererlaubnis ca. 300-600 Spiele eingereicht werden?
wenn wöchentlich 20-50 virtuelle Automatenspiele hinzukommen?

- ➔ *Konkrete Zeitangaben können nicht gemacht werden. Anträge werden schnellstmöglich bearbeitet.*